

§ 5 BbgPolHG (Brandenburg) — Forschung und wissenschaftliche Dienstleistung

Brandenburgisches Polizeihochschulgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Hochschule der Polizei betreibt zur Erfüllung ihrer Lehraufgaben und zur Unterstützung der polizeilichen Praxis bedarfsgerechte und anwendungsbezogene Forschung. Sie ist bei der Auswahl der Forschungsschwerpunkte und -methoden den von der Deutschen Forschungsgemeinschaft formulierten Standards guter wissenschaftlicher Praxis unterworfen. Zur Erfüllung der Forschungsaufgaben sowie zur Förderung grundsätzlicher polizeilicher Entwicklungsvorhaben können eigenständige Institute gegründet werden. Weiteres regelt die Grundordnung.

(2) Die Hochschule der Polizei erbringt wissenschaftliche Dienstleistungen zur Pflege und Entwicklung der polizeibezogenen Wissenschaften oder im Auftrag des für Inneres zuständigen Ministeriums.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 5 BbgPolHG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgPolHG/5>